

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1964	Nummer 99
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	3. 8. 1964	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zum Immissionsschutz; hier: Gewährung von Krediten zur Förderung von Investitionen für die Reinhaltung der Luft und die Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen (Landeskreditprogramm)	1115
71290	4. 8. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Förderung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Gewährung von ERP-Krediten zum Bau von Anlagen zur Reinhaltung der Luft	1117

7129

**Maßnahmen zum Immissionsschutz;
hier: Gewährung von Krediten zur Förderung von
Investitionen für die Reinhaltung der Luft und die
Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen
(Landeskreditprogramm)**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8818.3 — (III Nr. 44 64) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II A 1 — 133 — 57 — 02 — v. 3. 8. 1964

- Investitionen zur Reinhaltung der Luft und zur Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes (Einzelplan des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) gefördert, wenn es sich um Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere mittelständischer Unternehmen, in bestehenden Betrieben handelt. Die Förderung erfolgt durch Gewährung zinsgünstiger Kredite im Rahmen des Landeskreditprogramms. Auf Anlage 4 der gemeinsamen Kreditrichtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers i. d. F. v. 10. Mai 1964 (Landeskreditprogramm) wird verwiesen. Die Kreditrichtlinien liegen den Regierungspräsidenten und allen Kreditinstituten vor.

Zusätzlich können Landesbürgschaften für die Absicherung von Investitionskrediten gewährt werden. Auf die Richtlinien des Finanzministers für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe vom 7. 10. 1950 i. d. F. v. 20. 9. 1962 (SMBL. NW. 651) wird hingewiesen.

- Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Förderungskrediten im Rahmen des Landeskreditprogramms sind aus dem aus der Anlage ersichtlichen Merkblatt des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu ersehen. Anlage

Firmen, die notwendige Investitionen nur bei Gewährung eines zinsgünstigen Kredites verwirklichen können, sind auf das Merkblatt hinzuweisen. Es wird sich empfehlen, ihnen Abdruck des Merkblattes zur Verfügung zu stellen.

- Über die Gewährung der Förderungskredite entscheidet der beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gebildete Landeskreditausschuß.

Nur in besonders gelagerten und vordringlichen Fällen kann damit gerechnet werden, daß der Landeskreditausschuß den Zinssatz bis auf 2 v. H., ggf. nur für die ersten Jahre der Laufzeit des Kredites, ermäßigt.

4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine ausführliche fachliche Stellungnahme zu dem Vorhaben abgibt. Die Stellungnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter soll sich erstrecken

- a) auf die Darlegung der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der im Kreditantrag genannten Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren oder erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ergibt, und
- b) auf die Frage, ob die für erforderlich gehaltenen Investitionen nur mit Förderung des Landes durchzuführen sind — etwa weil sie anderenfalls wirtschaftlich nicht vertretbar wären — (vgl. § 25 Abs. 3 GewO, § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes) oder aus besonderen Gründen einer besonders nachhaltigen Förderung bedürfen.

Bei der Prüfung der unter b) genannten Fragen ist der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1963 über die Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Regierungspräsidenten (SMBl. NW. 7129) zu berücksichtigen. Der in Nr. 2 dieses RdErl. genannte Beamte ist im Regelfalle zu beteiligen; ihm ist in jedem Fall Durchschrift der nach Abs. 1 abgegebenen Stellungnahme zu übersenden.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen bei ihrer Aufsichtstätigkeit, insbesondere bei Verhandlungen über die Durchführung von Verbesserungsprogrammen (vgl. Nr. 4 des Gem. RdErl. v. 7. 3. 1962 (SMBl. NW. 7130) auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten für Investitionen zum Immissionsschutz aufmerksam machen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles zweckmäßig erscheint.

5. Die Gewährung von Krediten zur Förderung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft aus dem ERP-Vermögen des Bundes und die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Luftreinhaltung und zur Bekämpfung von Geräuschen und Erschütterungen aus den Mitteln des Einzelplans des Arbeits- und Sozialministeriums werden durch diesen Runderlaß nicht berührt.
6. Der RdErl. v. 3. 5. 1962 (SMBl. NW. 71290) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen in Münster (Westf.).

Anlage

zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 8. 1964

Merkblatt

Gewährung von Krediten im Rahmen des Landeskreditprogramms an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen in bestehenden Betriebsstätten für die Beschränkung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen.

1. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere mittelständische Betriebe — können Förderungskredite im Rahmen des Landeskreditprogramms erhalten,

wenn sie dazu verwandt werden sollen, in bestehenden Betriebsstätten Anlagen für die Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung der Verunreinigung der Luft oder für die Beschränkung von Geräuschen oder Erschütterungen zu errichten.

2. Dem Kreditinstitut nach Wahl des Kreditnehmers stellt das Land die Förderungsmittel über die nach dem Sitz des Kreditnehmers zuständige Landesbank zur Verfügung (über die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, für den Bereich der Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln und über die Landesbank für Westfalen, Münster, für den Bereich der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Münster).

Der Zinssatz des vom Lande refinanzierten Kredites beträgt für den Endkreditnehmer 4 v. H.; er kann in besonders gelagerten und vordringlichen Fällen bis auf 2 v. H. — ggf. beschränkt auf die ersten Jahre der Kreditlaufzeit — ermäßigt werden. Der Kredit wird zu 100 v. H. ausgezahlt; seine Laufzeit kann bis zu 17 Jahren einschließlich zweier tilgungsfreier Jahre betragen. Das Kreditinstitut kann dem Kreditnehmer eine einmalige Bearbeitungsgebühr von bis zu 1 v. H. der Kreditsumme in Rechnung stellen, mit der alle Nebenkosten der Kreditbearbeitung abgegolten sein sollen.

3. Das Kreditinstitut gewährt den von der Landesbank refinanzierten Kredit auf eigene Rechnung. Kann der Kreditnehmer bankübliche Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfange leisten, steht es ihm frei, die Bürgschaft des Landes nach Maßgabe der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ — SMBl. NW. 651 — oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft — falls eine solche für ihn in Betracht kommt — zu beantragen.

4. Von dem Kreditnehmer wird im Regelfalle erwartet, daß er entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung seines Vorhabens Eigenmittel und Kredite aus Kapitalmarktmitteln heranzieht.

Bei der Bemessung des Förderungskredites sind einerseits etwaige mit dem Vorhaben verbundene Rationalisierungseffekte oder steuerliche Vergünstigungen (so die bevorzugten Abschreibungen auf Anlagen dieser Art nach § 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. v. 7. 4. 1961 — BGBl. I S. 379 —), andererseits der Grad des öffentlichen Interesses an der Durchführung solcher Maßnahmen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

5. Die Gewährung eines Förderungskredites kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungskrediten besteht nicht.

6. Der Antrag ist formlos in dreifacher Ausfertigung über das Kreditinstitut an die zuständige Landesbank zu richten.

Falls eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer KGG benötigt wird, sind zwei weitere Ausfertigungen beizufügen, welche die Landesbank der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Düsseldorf, in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses oder der Geschäftsführung der KGG zur weiteren Bearbeitung zuleitet.

7. Der Antrag muß für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens ausreichende Angaben enthalten, u. a. Angaben

- 7.1 über die firmenrechtlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (z. B. auch Angaben über die Gesellschafter bei OHG., GmbH. und KG. mit Bekanntgabe der Beteiligungsverhältnisse),

- 7.2 über die betrieblichen Verhältnisse des Kreditnehmers (z. B. über Produktionen, Umsätze der letzten drei Jahre, Auftragsbestand, Belegschaft),

- 7.3 über Art und Zweck des Investitionsvorhabens, seine Gesamtfinanzierung, die Höhe des benötigten Förderungskredites und die Kreditverwendung.

8. Dem Antrag (jeder Ausfertigung) sind folgende Anlagen beizufügen:

- 8.1 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, ggf. nähere Angaben z. B. über die Gewinne, Abschreibungen und Entnahmen in den letzten drei Jahren u. a.) und
- 8.2 die Stellungnahme des örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts sowie
- 8.3 die Stellungnahme des Kreditinstitutes zu dem Antrag und zur Frage der Kreditbesicherung sowie seine Erklärung, daß es bereit sei, dem Antragsteller den von der Landesbank zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung dieser Kreditrichtlinien auszuleihen (Hausbankerklärung).
9. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Landeskreditausschuß vorbehalten.
- Falls der Kredit der Absicherung durch eine Landesbürgschaft bedarf, wird über die Kreditgewährung und über die Bürgschaftsübernahme im Regelfalle in einer gemeinsamen Sitzung des Landeskreditausschusses und des Landesbürgschaftsausschusses entschieden.
- Dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bleibt es unbenommen, Anträge im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister abzulehnen.
10. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den Abzug aus Landesmitteln refinanzierter Kredite, über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und den Verwendungsnachweis sind zu beachten.
- Im übrigen wird auf die vorgenannten Kreditrichtlinien vom 10. Mai 1964 verwiesen.

— MBl. NW. 1964 S. 1115.

71290

**Förderung von Maßnahmen
zur Reinhaltung der Luft;
hier: Gewährung von ERP-Krediten zum Bau von
Anlagen zur Reinhaltung der Luft**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1964 —
III B 4 — 8818.4 — III Nr. 43/64

Als Ergänzung zu den Richtlinien des Bundesschatzministers vom 9. 12. 1963 — II B 64 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 232) für die Gewährung von ERP-Krediten zum Bau von Anlagen zur Reinhaltung der Luft habe ich das beiliegende Merkblatt für die Bearbeitung solcher Anträge zusammengestellt. Ich bitte, alle eingehenden Anträge entsprechend den Grundsätzen dieses Merkblattes zu bearbeiten und mir vorzulegen.

Die Richtlinien des Bundesschatzministers sind dem Merkblatt beigelegt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Merkblatt

für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von
**ERP-Krediten zum Bau von Anlagen zur Reinhaltung
der Luft**

1. Im Wirtschaftsplan für das ERP-Sondervermögen ist die Bereitstellung von Krediten für die Errichtung von Anlagen, die der Verminderung oder Beseitigung von Luftverunreinigungen (Außenluft) dienen, vorgesehen. Über die Vergabe der Kredite entscheidet der Bundesschatzminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen. Der Bundesschatzminister hat am 9. 12. 1963 Richtlinien für die Gewährung von ERP-Krediten erlassen, die im Bundesanzeiger 1963 Nr. 232 veröffentlicht sind (Abdruck dieser Richtlinien liegt dem Merkblatt bei). Nach Nr. 5 der Richtlinien sind die Kreditanträge an die für die Luftreinhaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu richten.
- Hiernach sind Kreditanträge von Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen beim Arbeits- und Sozialminister — hinsichtlich der der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — einzureichen.

2. Soweit der Arbeits- und Sozialminister zuständig ist, werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Vorprüfung der Kreditanträge beteiligt. Hierdurch soll nicht nur eine Überprüfung des Inhalts der Anträge — namentlich der technischen Einzelheiten bei den vorgesehenen Maßnahmen — sichergestellt werden; es soll vielmehr auch der Zusammenhang zwischen den Verwaltungsmaßnahmen der Gewerbeaufsicht zur Luftreinhaltung (in Durchführung der §§ 16 ff. GewO und der §§ 2 ff. ImSchG) und den Förderungsmaßnahmen des Bundes gewährleistet werden. In geeigneten Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die Möglichkeit einer Kreditgewährung aus Mitteln des ERP-Sondervermögens aufmerksam machen. Den Betreibern von Anlagen ist nahezu legen, zur Vereinfachung des Verfahrens wegen den an das Arbeits- und Sozialministerium zu richtenden Antrag unmittelbar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen.

Über die Kreditbedingungen sind die Betreiber an Hand der Kreditrichtlinien des Bundesschatzministers zu unterrichten. Die Betreiber sind zu bitten, den Antrag mit den zugehörigen Unterlagen in 4 Ausfertigungen einzureichen; eine Ausfertigung ist für die Akten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts bestimmt.

Aus den Kreditanträgen muß ersichtlich sein, für welche Maßnahmen (Anschaffungen und Baumaßnahmen) die erbetenen Kreditbeträge bestimmt sind (ggf. wie sich ein Gesamtkreditbetrag auf einzelne Maßnahmen verteilt). Die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen sind, soweit möglich, durch Angebote der Lieferfirmen oder Kostenberechnungen zu belegen. Soweit noch keine endgültigen Angebote oder Kostenberechnungen vorliegen, genügen vorläufige Kostenschätzungen. Diese Schätzungen sollen durch endgültige und belegte Angaben ersetzt werden, sobald das möglich ist. Für jede Maßnahme ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem die Gesamtfinanzierung für das betreffende Objekt, aufgegliedert nach Eigenmitteln, freien Kapitalmarktmitteln und ERP-Krediten ersichtlich ist.

3. Die Überprüfung der Kreditanträge durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter soll sich besonders auf die nachstehend genannten Punkte erstrecken:
- 3.1 Die Gewährung von Krediten kommt grundsätzlich nur in Betracht für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- 3.2 Grundsätzlich kann nur die Errichtung oder Veränderung einer der Luftreinhaltung dienenden „Anlage“ gefördert werden; als „Anlage“ ist nur das zur Verhinderung, Verminderung oder Beseitigung von Emissionen bestimmte Aggregat (einschließlich der zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen), nicht dagegen die gesamte Produktionseinrichtung anzusehen. Auch Betriebsverlagerungen aus Gründen der Luftreinhaltung werden grundsätzlich nicht vom Förderungszweck erfaßt. Soweit eine „Anlage“ nicht nur dem Nachbarschutz, sondern zugleich dem Arbeitsschutz oder sonstigen innerbetrieblichen Zwecken dient (z. B. bei einer Raumentstaubung), gilt die Anlage nur insoweit als förderungswürdig, wie sie dem Nachbarschaftsschutz dient. Entsprechendes gilt, wenn für die Anschaffung einer Anlage außer den Gründen der Luftreinhaltung produktionstechnische oder betriebswirtschaftliche Gründe maßgebend waren.
- 3.3 Der Luftreinhaltung dienende Anlagen, mit deren Errichtung oder Veränderung bei Einreichung des Kreditantrages schon begonnen worden ist, können nicht gefördert werden.
- 3.4 Die Höhe der im ERP-Wirtschaftsplan zur Förderung der Luftreinhaltung zur Verfügung stehenden Mittel ist begrenzt. Es muß daher ein **besonderes öffentliches Interesse** an der Förderung bestehen, wenn ein Kreditantrag befürwortet werden soll. Der Grad des öffentlichen Interesses wird ausschlaggebend sein für die Berücksichtigung des Kreditantrages.
- Vordringlich** ist ein Vorhaben, wenn
- a) es sich um Maßnahmen handelt, die geeignet sind, den Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung zu fördern (z. B. beim Bau von Versuchsanlagen im technischen Maßstab **oder**

- b) der Einsatz der Kreditmittel zur Unterstützung gezielter, von der Verwaltung eingeleiteter Luftreinhaltemaßnahmen (Verbesserungsprogramme) erforderlich ist, **oder**
- c) der Einsatz dieser Kreditmittel wegen des besonderen Ausmaßes der im Einwirkungsbereich der Anlage bestehenden **Immissionen** besonders dringlich erscheint **und außerdem**

die Gewährung eines ERP-Kredites erforderlich ist, um die vorgesehenen Maßnahmen überhaupt oder innerhalb der für notwendig gehaltenen Frist zu verwirklichen.

Es muß damit gerechnet werden, daß alle übrigen Anträge als nicht vordringlich behandelt werden. Es muß insbesondere damit gerechnet werden, daß Anträgen, die sich auf die Finanzierung von Luftreinhalteinrichtungen bei völlig neuen Produktionseinrichtungen (Kapazitätserweiterungen) beziehen, wegen der begrenzten Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel zunächst nicht entsprochen werden kann.

- 3.5 Die Anlage, deren Errichtung oder Veränderung gefördert werden soll, muß dem jeweiligen Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen. Sie muß für den konkret vorgesehenen Zweck geeignet sein. Bei der Prüfung dieser Fragen sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft —“ zu berücksichtigen.
- 3.6 Vorhaben i. S. dieser Nummer können grundsätzlich nicht in voller Höhe mit ERP-Krediten gefördert werden. Der Prozentsatz des Förderungskredits ist ebenfalls von dem Grad des öffentlichen Interesses an der Vornahme der beabsichtigten Maßnahme abhängig. Soweit die in den vorstehenden Nummern genannten Voraussetzungen vorliegen, bedarf es regelmäßig einer besonderen Begründung zur Kredithöhe nicht, wenn der nach dem Finanzierungsplan beantragte ERP-Kredit nicht mehr als 50 % der zu erwartenden Investitionskosten ausmacht. Ein höherer Kreditbetrag ist dagegen besonders zu begründen. Er dürfte in erster Linie in Betracht kommen bei der Förderung von Versuchsanlagen sowie allgemein bei Anlagen, deren Errichtung und Betrieb eine erhebliche ungünstige Beeinflussung der Kostenstruktur des betreffenden Unternehmens zur Folge hat.
4. Bei der Überprüfung der Anträge ist, soweit erforderlich, der in Nr. 2 d. RdErl. v. 18. 3. 1963 — Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Regierungspräsidenten (SMBL. NW. 7129) — genannte Beamte zu beteiligen. Fragen der Kreditwürdigkeit und der Besicherung sind in die Prüfung nicht einzubeziehen; diese Fragen werden vom Bundesschatzminister unmittelbar geprüft.
5. Der Verfahrensweg für die ERP-Kredite eignet sich nicht für die Bewilligung kleinerer Einzelbeträge. Solche kleineren Förderungsmaßnahmen, insbesondere

zur Vermeidung von Härten im mittelständischen Bereich, sind vielmehr für die Förderung nach dem Landeskreditprogramm (vgl. RdErl. v. 3. 8. 1964 — MBl. NW. S. 1115 / SMBL. NW. 7129) vorzusehen. Das beim Landeskreditprogramm vorgeschriebene Prüfungs- und Bewilligungsverfahren ist bei der Überprüfung von Anträgen nach dem ERP-Programm nicht anzuwenden.

Richtlinien

für die Gewährung von ERP-Krediten zum Bau von Anlagen zur Reinhaltung der Luft

vom 9. Dezember 1963

Die zunehmende Verunreinigung der Luft gefährdet die menschliche Gesundheit und die Vegetation. Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens werden Kredite an die gewerbliche Wirtschaft für die Errichtung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft bereitgestellt.

Für die Kreditvergabe gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die ERP-Kredite dienen zur anteiligen Finanzierung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft. Die Kredite dürfen nur zur Finanzierung solcher Investitionen gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.
2. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt. Die Antragsteller haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung der Maßnahmen Eigenmittel und Kredite aus Kapitalmarktmitteln einzusetzen.
3. Der Zinssatz für die ERP-Kredite beträgt 4 % p. a., die Laufzeit bis zu 18 Jahre unter Einschluß von 2 tilgungsfreien Jahren. Die Kredite werden in voller Höhe ausbezahlt.
4. Die Kredite sind nach den Bedingungen der Kreditinstitute abzusichern.
5. Die Kreditanträge sind an die für die Luftreinhaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu richten. Die Landesbehörden leiten die Anträge mit einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheitswesen weiter.
6. Die Kredite werden den Endkreditnehmern über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

Bad Godesberg, den 9. Dezember 1963
II B 6 d

Der Bundesschatzminister
Dr. Dollinger

— MBl. NW. 1964 S. 1117.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.